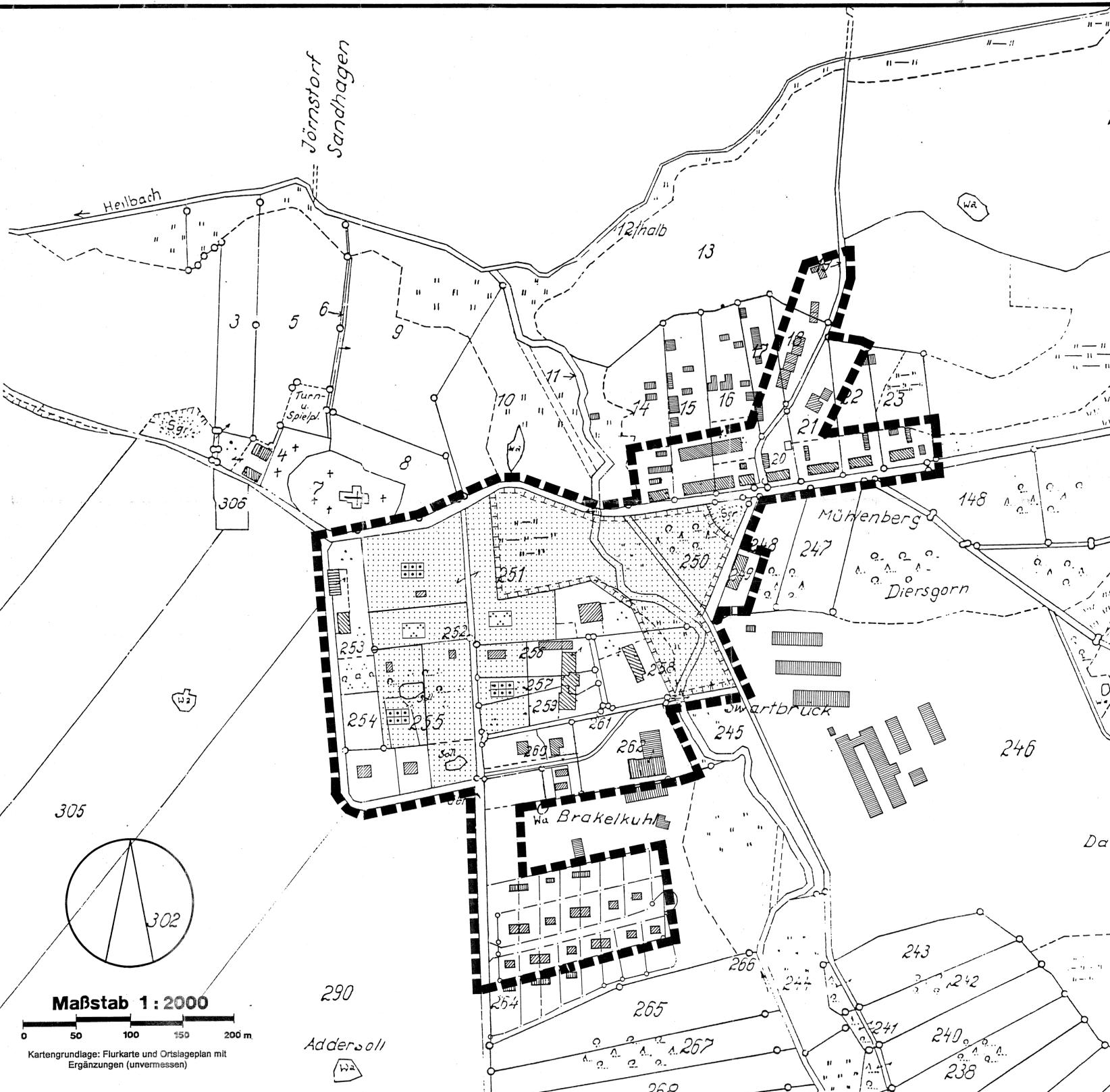


SATZUNG DER GEMEINDE WESTENBRÜGGE

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG
-ABRUNDUNGSSATZUNG- für die Ortslage Westenbrügge



SATZUNG DER GEMEINDE WESTENBRÜGGE

für die
ORTSLAGE WESTENBRÜGGE
über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1) sowie
- die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau - Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnungsbau-Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.06.1994 und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Westenbrügge erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG getroffen:

- Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.

Gemäß § 8a Abs.1 Satz 5 BNatSchG werden folgende Festsetzungen für die Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG getroffen:

- Für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind gemäß § 8a Abs.1 Satz 5 BNatSchG von den Verursachern in den für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe des Eingriffs durchzuführen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Satzungsbereichs nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
- Umgrenzung von Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs.1 Nr.20 u. Abs.6 BauGB (von Bebauung freizuhaltender Innenbereich)
- Grünflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 15)
- Gärten
- Parkanlage

Bauleitplanung:

APR Architektur- & Planungsbüro Dr. Frank Mohr, Architekt BDA und Stadtplaner SRL
AK M-V 514-91-1-a & 515-91-1-d
Architekturbüro für Gemeindevertretung, Energie- und Genehmigungsplanung, Planungsbüro für Flächenzuteilung, Bebauungspläne und Raumabgrenzung
Postfach - Luxemburg - Str. 19, 18055 Rostock Tel. 0381 45 58 68 Fax. 0381 4934727

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.03.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 21.04.1994 bis zum 05.05.1994 erfolgt.

Westenbrügge, 10.06.94 Bellin Bürgermeister

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 02.06.94 bis 05.05.94 öffentlich ausgelegen.

Westenbrügge, 10.06.94 Bellin Bürgermeister

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind schriftlich vom 24.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Westenbrügge, 10.06.94 Bellin Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Belangen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Westenbrügge, 10.06.94 Bellin Bürgermeister

5. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die Abrundung des Gebietes § 34 Abs. 4 wurde am 02.06.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Westenbrügge, 10.06.94 Bellin Bürgermeister

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 18.07.94, Az.: 132/132/1151 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Westenbrügge, 20.09.94 Bellin Bürgermeister

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.11.94 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 25.11.94 bestätigt.

Westenbrügge, (Siegel) Bellin Bürgermeister

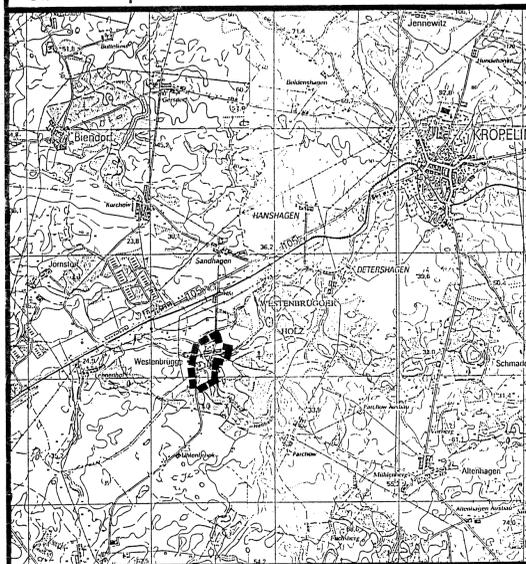
8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Westenbrügge, (Siegel) Bellin Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.06.1994 bis zum 05.05.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.11.94 in Kraft getreten.

Westenbrügge, 25.11.94 Bellin Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10 000



GEMEINDE WESTENBRÜGGE
Kreis Rostock - Land
Land Mecklenburg-Vorpommern

ABRUNDUNGSSATZUNG

nach § 34 Abs. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG
für die
ORTSLAGE WESTENBRÜGGE